

Zuchtprogramm für die Rasse Arabisch Partbred – Typ Spezial

Vorbemerkungen

Der Zuchtverband für deutsche Pferde e.V. (ZfdP) hält im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die vom Verband der Züchter und Freunde des Arabischen Pferdes e.V. (VZAP) und des Zuchtverbandes für Sportpferde Arabischer Abstammung e.V. (ZSSA) aufgestellten Grundsätze ein. Der VZAP und der ZSSA sind die Organisationen, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Arabisch Partbred – Typ Spezial führen.

§ 1 Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für das Arabisch Partbred – Typ Spezial gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Arabisch Partbred – Typ Spezial
Herkunft	Deutschland
Größe	zwischen 140 cm und 160 cm
Farben	alle Farben auch Schecken
Äußere Erscheinung	
<i>Typ</i>	Erwünscht ist ein durch den arabischen Blutanteil beeinflusstes in sich harmonisches Erscheinungsbild.
<i>Körperbau</i>	<u><i>Kopf:</i></u> Erwünscht ist ein edler trockener Kopf mit großen Augen. Unerwünscht ist ein grober zum Körper unproportionierter Kopf. <u><i>Hals:</i></u> Erwünscht ist eine mittellange, elegante Halsung mit gewölbter Kammlinie und viel Ganaschenfreiheit. Unerwünscht ist ein zu tief oder zu hoch angesetzter Hals. Insbesondere ein kurzer, schwerer Hals ist negativ zu bewerten. <u><i>Schulter, Sattellage</i></u> Erwünscht ist eine große schräge Schulter und ein markanter weit in den Rücken reichender Widerrist. Unerwünscht sind flache steile kleine Schultern, ein zu flacher und kurzer bzw. sehr hoher und spitzer Widerrist. <u><i>Rücken:</i></u> Erwünscht ist ein harmonisch leicht nach unten geschwungener Rücken. Unerwünscht ist ein kurzer bzw. sehr langer Rücken, eine weiche matte bzw. eine zu stramme und aufgewölbte Nierenpartie. <u><i>Kruppe:</i></u> Erwünscht ist eine nur leicht geneigte lange Kruppe. Unerwünscht ist eine gerade (horizontale) bzw. stark abfallende Kruppe.

Gliedmaßen:

Erwünscht ist ein trockenes gut bemuskeltes Vorderbein mit ausgeprägten Gelenken. Das Hinterbein sollte normal gewinkelt sein mit einem breiten gut eingeschierten Sprunggelenk. Die Fesselung sollte elastisch und mittellang sein.

Unerwünscht sind sämtliche Fehlstellungen, wenig Bemuskelung, zu kurze oder zu lange Fessel, zu steile oder zu weiche Fesselung. Zu steile oder zu starke Winkelung der Hintergliedmaßen.

Hufe:

Erwünscht sind wohlgeformte zu den Proportionen des Pferdes passende Hufe.

Unerwünscht sind sämtliche fehlerhafte Hufformen, z.B. zu enge, spitze, stumpfe, weite Hufe und flache Trachten.

Bewegungsablauf

Korrektheit des Ganges:

Erwünscht ist ein von vorne und hinten gesehen gerader gleichmäßiger Bewegungsablauf.

Unerwünscht sind sämtliche Unkorrektheiten des Bewegungsablaufes wie bügelnder oder ungerader Gang, sowie drehende Gelenke.

Schritt:

Erwünscht ist eine taktreine gleichmäßige Fußfolge im Viertakt, dazu fleißig losgelassen und mit gutem Raumgriff.

Unerwünscht ist ein Takt unreiner oder gestörter (Pass), kurzer, schleppender steifer Schritt.

Trab:

Erwünscht ist ein taktreiner (2-Takt) Trab mit energischem Antritt, viel Schub mit deutlich unter den Schwerpunkt tretender Hinterhand, gutem Raumgriff und hohem Grad an Schwung und Elastizität, sowie erkennbarer Schwebephase.

Unerwünscht ist ein taktunreiner kraftloser kurz gebundener flacher schwungloser oder festgehaltener Trab.

Galopp:

Erwünscht ist ein taktreiner (3-Takt) fleißiger kraftvoller erhabener schwungvoller und elastischer Bergaufgalopp.

Unerwünscht ist ein taktunreiner schleppender kurzer flacher schwungloser oder ungenügend durchgesprungener Galopp mit eiliger Repetition.

Springanlage

Erwünscht ist ein sehr springfreudiges mutiges Pferd mit gutem Springvermögen, schnellem gut angewinkeltem Vorderbein mit sich öffnender Hinterhand und einem elastischen und gut aufgewölbten Rücken (Bascule) über dem Sprung. Zusätzlich ist ein optimales Taxiervermögen mit hoher Geschicklichkeit am Sprung erwünscht.

Unerwünscht ist ein unwilliges ängstliches unkontrolliertes Springen ein hängendes Vorderbein hohe Nase über dem Sprung, Anziehen der Hinterbeine, fester und gerader Rücken.

Rittigkeit

Erwünscht ist ein angenehmes Takt- und Sitzgefühl bei dem der Reiter in der Bewegung mitgenommen wird, mit guter Rückentätigkeit von Beginn an. Eine aufmerksame feinfühlig sichere Anlehnung zufriedenes Kauen mit Speichelfluss gehfreudiges Temperament und gute Lernbereitschaft.

Unerwünscht ist ein Sitzgefühl bei dem der Reiter gegen die Bewegung gesetzt wird, ein festgehaltenes und nicht zur Losgelassenheit kommendes widersetzliches gegen die Hand gehendes unsensibles schwerfälliges hart im Maul oder mit Zungenfehler behaftetes mit tragem oder heftigem Temperament ausgestattetes Pferd ohne Lernbereitschaft.

Interieur

Erwünscht ist ein vertrauensvolles gutartiges Stallverhalten jederzeit ausgeglichener und sicherer Umgang außerhalb des Stalles mit guter Nervenstärke und Handhabbarkeit bei außergewöhnlich auftretenden Reizen.

Unerwünscht ist ein falsches hinterhältiges Verhalten im Stall, schreckhaftes überängstliches Verhalten im Umgang, panische unkontrollierbare Reaktionen auf außergewöhnlich auftretende Reize.

Gesundheit

Erwünscht ist eine allgemein robuste Gesundheit Langlebigkeit und Fruchtbarkeit, das Freisein von Erbfehlern, minimales Gesundheitsrisiko für die Gelenkserkrankungen Podotrochlose (Hufrollenentzündung) OCD (Osteochondrosos dissecans tarsi) Spat und Arthrosen der Zehengelenke sowie minimales Gesundheitsrisiko für Atemwegserkrankungen. Für die monogen rezessiven Krankheitsmerkmale (siehe Besondere Bestimmungen) ist Homozygotie hinsichtlich „Anlage-Frei“ erwünscht. Heterozygote (Träger) Pferde können in der Zucht Einsatz finden, wenn der Paarungspartner homozygot frei ist. Bei Nachkommen solcher Verpaarungen muss der Genstatus der Nachkommen über einen Gentest festgestellt werden. Homozygote, sowie heterozygote Anlageträger bei monogen dominanten Merkmalen, sind unerwünscht und können nicht in das das HB 1 oder HB 2 bzw. S1 oder S2 eingetragen werden. Heterozygote Anlageträger müssen in der Zuchtbescheinigung gekennzeichnet werden.

§ 2 Zuchtmethode (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Es werden nur solche Paarungen angestrebt, die im Pedigree der Fohlen einen Genanteil von mindestens 50% der Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber aufweisen, mindestens jedoch 25 % der Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber. Die für die Rasse Arabisch Partbred – Typ Spezial zugelassene Veredler (Hengste bzw. Stuten) erhalten einen entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch sowie ggf. in der Zuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

Arabische Rassen

- Arabisches Vollblut
- Anglo Araber
- Araber
- Shagya-Araber

Sonstige Blutpferde

- Englisches Vollblut
- Senner
- Traber

Sonstige Rassen

- Arabo-Berber
- Berber
- Pinto
- Pinto-Araber
- Haflinger
- Norweger

Deutsche Reitpferderassen

- Badener
- Bayer
- Brandenburger
- DDR Warmblut
- Deutsches Pferd
- Deutsches Sportpferd
- Edles Warmblut
- Hannoveraner
- Hesse
- Holsteiner
- Oldenburger
- Oldenburger Springpferd
- Mecklenburger Warmblut
- Rheinländer
- Sachse
- Sachsen-Anhaltiner
- Thüringer
- Trakehner
- Württembergischer
- Westfale
- Zweibrücker

Ausländische Warmblutrassen

- Anglo-Normanne
- Belgien Warmblut
- Dänemark Warmblut
- Don-Pferd
- Furioso North Star (Ungarn)
- Gelderländer
- Gidran (Ungarn)
- Irish-Draught Horse

Irish-Sport-Horse
Italien Warmblut
Lettisches Warmblut
Kinsky (Tschechische Republik)
Luxemburger Reitpferd
Malopolski (Polen)
Niederlande Warmblut (KWPN)
Niederlande Warmblut (NRPS)
Nonius (Ungarn)
Norwegisches Warmblut
Österreich Warmblut
Schwedisches Warmblut
Selle Francaise
Wielkopolski (Polen)

Westernpferde Rassen

Quarter Horse
American Painthorse
Appaloosa
Quarab

Pony Rassen

Belgisches Sportpony
British Riding Pony (N.P.S.)
Dansk Sportspony
Deutsches Reitpony
Italienisches Reitpony
Le Poney Francais de Selle (franz. Reitpony)
Nederlands Pony met Arabisch Bloed (N.P.A.)
Österreichisches Reitpony
Palomino-Pony
Pinto-Pony
Schwedisches Reitpony
Schweizerisches Reitpony
Welsh Sectie K (Niederlande)
Welsh Part Bred
Nederlands Welsh Ridepony
Connemara
Dartmoor
Lewitzer
New Forest
Welsh Set. A, B, C und D (Welsh Cob)

Barockpferderassen

Friese
Lusitano
Andalusier
Camarguepferde
Fredericksborger
Arabo-Friese
Kladruher
Knabstrupper
Lipizzaner
Lusitanos
Neapolitaner
Pinto Barock
Pra Raza Espanola
Hispanoaraber

Osteuropäische Rassen

Achal Tekkiner
Budjonnyi
Gidran
Kabardiner
Karabaier
Karabagh
Orlow Traber
Tersker
Ukrainer

Gangpferderassen

Aegidienberger
Hackney
Isländer
Mangalarga Marchador
Peruanische Paso Peruano
Kolumbianische Paso Fino
Mongolisches Pferd
Tennessee Walking Horse
American Saddlebred Horse
Missouri Fox Trotter
American Standardbred

§ 3 Umfang der Population

Ziel sind 50 Zuchttiere im Zuchtbuch Arabisch Partbred Typ Spezial

§ 4 Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste wird in einer Hauptabteilung geführt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Abschnitte

- Hengstbuch I mit Anhang
- Hengstbuch II mit Anhang und
- Anhang B

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Besondere Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Abschnitte

- Stutbuch I mit Anhang
- Stutbuch II Anhang und
- Anhang B

Die Besondere Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

§ 5 Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpony).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung (außer Anhang B) bzw. in der Hauptabteilung der zugelassenen Rasse (außer Anhang) eingetragen sind
- die einen Genanteil von mindestens 12,50 % der Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber in den Ahnen aufweisen
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 14 ZBO mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die bei ihrer Eintragung ein Mindest-Stockmaß von 145 cm haben,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß § 3 (5) ZBO die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen und zusätzlich auf CA (Cerebelläre Abiotrophie) getestet sind,
- die gemäß § 7(1) eine gewichtete Endnote von 6 oder besser erzielt haben, wobei keine der Merkmalsnoten unter 5 liegen darf, oder die gemäß § 7(2) mindestens 72 Leistungspunkte aus max. 2 Ritten über mindestens 60 km (mittlere Distanzritte) und max. 3 Ritten über mindestens 80 km (lange Distanzritte) erreicht haben oder die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Distanzreiten erreicht haben, alternativ zu den aufgeführten Hengstleistungsprüfungen gelten auch weitere, von den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung angeschlossenen Züchtervereinigungen für das Deutsche Reitpferd anerkannten Hengstleistungsprüfungen, Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung entsprechend dem Zuchtprogramm ihrer Rasse.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 6.

Lebensjahres ablegen. Der ZfdP kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung bis dahin nicht abgelegt haben, werden aus dem HB I gestrichen, können aber auf Antrag wieder eingetragen werden, wenn sie die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 7 (1) oder (2) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder **gemäß § 7 (3)** die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit oder Fahren aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

- Hengste, die die Kriterien für das Hengstbuch 1 erfüllen aber nicht den geforderten Genanteil von mindestens 12.5 % der Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber in den Ahnen aufweisen werden im Anhang zum Hengstbuch I geführt.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang B) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang B) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt worden sind,
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen und zusätzlich auf CA (Cerebelläre Abiotrophie) getestet sind,

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Hengsten aus der Hauptabteilung (außer Anhang B) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 14 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen und zusätzlich auf CA (Cerebelläre Abiotrophie) getestet sind,

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang B eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen nicht mit Zuchtpferden aus dem Anhang angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung nach § 14 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben,
- die die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage zur ZBO aufweisen und zusätzlich auf CA (Cerebelläre Abiotrophie) getestet sind.

-

Hengste, die die Kriterien für das Hengstbuch 2 erfüllen aber nicht den geforderten Genanteil von mindestens 12.5 % der Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber in den Ahnen aufweisen werden im Anhang zum Hengstbuch 2 geführt.

(1.3) Anhang B (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung (außer Anhang B) bzw. in der Hauptabteilung der zugelassenen Rasse (außer Anhang) eingetragen sind
- die einen Genanteil von mindestens 12,50 % der Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber in den Ahnen aufweisen
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. [§ 14 ZBO](#) mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen und zusätzlich auf CA (Cerebelläre Abiotrophie) getestet sind.

Die Leistungsprüfung für Stuten ist freiwillig. Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 8 (1) oder (2) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder [gemäß § 8 \(3\)](#) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

- Stuten, die die Kriterien für das Stutbuch 1 erfüllen aber nicht den geforderten Genanteil von mindestens 12.5 % der Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber in den Ahnen aufweisen werden im Anhang zum Stutbuch I geführt.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang B) bzw. in der Hauptabteilung der zugelassenen Rasse (außer Anhang) eingetragen sind
- die einen Genanteil von mindestens 12,50 % der Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber in den Ahnen aufweisen
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen und zusätzlich auf CA (Cerebelläre Abiotrophie) getestet sind.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Vorbuch eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Vorbuch-Vorfahren über zwei Generationen mit Hengsten aus der Hauptabteilung (außer Anhang B) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen nicht mit Zuchtpferden aus dem Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen und zusätzlich auf CA (Cerebelläre Abiotrophie) getestet sind.

Stuten, die die Kriterien für das Stutbuch 2 erfüllen aber nicht den geforderten Genanteil von mindestens 12.5 % der Rassen Shagya-Araber, Vollblutaraber, Anglo-Araber oder Araber in den Ahnen aufweisen werden im Anhang zum Stutbuch II geführt.

(2.3) Anhang B (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

(2.4) Vorbuch (Besondere Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eines der vorstehenden Zuchtbücher für Stuten eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel der Rasse Arabisch Partbred Typ Spezial entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gem. § 14 ZBO mindestens eine Gesamtnote von 5,0 erreichen,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Anlage 4 zur ZBO aufweisen und zusätzlich auf CA (Cerebelläre Abiotrophie) getestet sind.

§ 6 Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in einem der Abschnitte der Hauptabteilung (außer Anhang B) der Rasse eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, bei dem der Vater in das Hengstbuch I und die Mutter in der Besonderen Abteilung der Rasse eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen werden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Zuchtbescheinigung. Die Eintragung erfolgt in den Pferdepass.

Für alle anderen Pferde wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 9 als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		Mutter			Hauptabteilung			Besondere Abteilung
		Vater	Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang B	Vorbuch (Stuten)		
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Abstammungs- nachweis			
	Hengstbuch II	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung			
	Anhang B	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung			

§ 7 Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Feldprüfung ZSAA

(2.1) Dauer

Mindestens 2 Tage

(2.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(2.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind 4-jährige und ältere Hengste.

(2.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens drei Sachverständigen, mindestens zwei Testreitern und mindestens einem Tierarzt abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Interieur
 - Charakter
 - Temperament
 - Leistungsbereitschaft
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit
6. Springanlage
 - Freispringen
 - Parcourspringen

7. Geländeprüfung (2.500 m, 400 m/min., 12 Hindernisse)
8. Konstitution

Konditionstest (Distanzprüfung) über 39 km, Tempo 5 (=12km/Std), max. Reitzzeit 195 Min. mit einer Pause von 45 Min. nach der Hälfte der Strecke, mit drei Veterinärkontrollen (Start, Pause, Ziel). Zeitunterschreitungen werden nicht gewertet. Die Konditionsprüfung gilt als bestanden, wenn die maximale Reitzzeit mit einer Toleranz von +10 Min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

Konstitution - für alle Prüfungselemente erfolgen Veterinärkontrollen. Die Ergebnisse werden mit einer Note bewertet.

(2.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an § 14 ZBO:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(2.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	SV*	TR*	TA/E*
Interieur			
Charakter	-	-	5
Temperament	-	5	-
Leistungsbereitschaft	-	5	-
Trab	5	-	-
Galopp	5	-	-
Schritt	5	-	-
Rittigkeit	-	20	-
Springanlage			
Freispringen	10	-	-
Parcoursspringen	-	10	-
Geländeprüfung	25	-	-
Konstitution	-	-	5
Gesamt	50	40	10

* SV = Sachverständige, TR = Testreiter, TA = Tierarzt, E = Experte

Die Anerkennung des Prüfungsergebnisses obliegt den Züchtervereinigungen. Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(2.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(2.8) Wiederholung einer Prüfung

Die Feldprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis. Scheidet ein Hengst vor Ablauf der Hälfte der Prüfungsdauer aus der Feldprüfung aus, so liegt eine Feldprüfung nicht vor.

(2) Feldprüfung VZAP

(3.1) Dauer

Mindestens 2 Tage

(3.2) Orte

Von den zuständigen Stellen ausgewählte Prüfungsorte.

(3.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind 4-jährige und ältere Hengste.

(3.4) Leistungstest

Der Leistungstest wird von mindestens drei Sachverständigen, mindestens zwei Testreitern und mindestens einem Veterinär abgenommen. Im einzelnen werden die Hengste in folgenden Merkmalen bewertet:

1. Trab
2. Galopp
3. Schritt
4. Rittigkeit
5. Springanlage (Freispringen und Parcourspringen)
6. Wahlprüfungsteile
 - a. Kondition (39 km in max. 195 min., Tempo 5) oder
 - b. Fahren (Gelände- und Streckenfahrt für Einspanner Kl. E Kat. C LPO) oder
 - c. Geländeprüfung (4000 m, 450 m/min., 10 Hindernisse; 1000 m Jagdgalopp, 600m/min.)
 - Springen, Galopp
 - Jagdgaloppzeit
 - Kondition

(3.5) Beurteilungsrichtlinien

Die Bewertung der Merkmale erfolgt in Anlehnung an [§ 14 ZBO](#):

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der Reitpferdeeigenschaften der Populationen.

Die Hengste sind bei Anlieferung und während der gesamten Prüfungsdauer hinsichtlich ihrer Kondition, Konstitution und Gesundheit genauestens zu beobachten. Hengste, die konditionell, konstitutionell bzw. gesundheitlich nicht der Norm entsprechen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. sind von der Prüfung auszuschließen.

(3.6) Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Die Prüfungsteile werden nach folgender Gewichtung zu einer Gesamtnote zusammengezogen:

Merkmale	SV*	TR*	TA/E*
Trab	5	-	-
Galopp	5	-	-
Schritt	5	-	-
Rittigkeit	15	15	-
Springanlage	15	15	-
Wahlprüfungsteile			
Kondition (Distanzritt)	-	-	(25)
Fahren	(25)	-	-
Geländeprüfung			
Manier Galopp / Springen	(15)	-	-
Jagdgaloppzeit	(5)	-	-
Kondition	-	-	(5)
Gesamt	45-70	30	0-25

* SV = Sachverständige, TR = Testreiter, TA = Tierarzt, E = Experte

Die einzelnen Prüfungselemente - mit Ausnahme des Konditionstestes - werden in ganzen Noten beurteilt. Die erreichte Zeit wird im Vergleich zu den Zeiten der anderen an der Geländeprüfung teilnehmenden Hengste wie folgt gewertet:

Bestzeit plus 5 Sekunden = Höchstnote, je weitere 5 Sekunden mehr = 1 Note Abzug. 10 Minuten nach dem Jagdgalopp werden von einem Tierarzt die Puls und Atemwerte festgestellt und eine Konditionsnote vergeben. Die Konditionsprüfung gilt als bestanden, wenn die max. Reitzzeit mit einer Toleranz von plus 5 min. eingehalten wurde und kein tierärztlicher Ausschluss oder sonstiger Grund für eine Disqualifikation vorliegt.

Hengste, die zum Zeitpunkt des Antritts zur Prüfung bereits im 7. Lebensalter oder älter sind, erhalten einen Abzug von 5% von der Durchschnittsnote der gesamten Prüfungsgruppe.

Hinweise auf Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind schriftlich festzuhalten und den Züchtervereinigungen mitzuteilen.

(3.7) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Nach Beendigung des Leistungstests erfolgt eine öffentliche Bekanntgabe der Endergebnisse der einzelnen Hengste. Der Besitzer jedes Hengstes erhält ein Zeugnis über das erzielte Endergebnis des Hengstes, aus dem die Bewertungen der einzelnen Merkmale sowie die Durchschnittsleistungen der Prüfungsgruppe ersichtlich sind. Den Züchtervereinigungen wird auf Anforderung das Endprüfungsergebnis mit den Einzelergebnissen aller Hengste zugesandt. Eine Veröffentlichung der Einzelergebnisse ist Angelegenheit der zuständigen Stellen.

(3.8) Wiederholung einer Prüfung

Sollte die Prüfung angetreten, jedoch auf Veranlassung des Veterinärs oder wegen Krankheit nicht beendet worden sein, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das bessere Ergebnis.

(3) Feldprüfung als Distanzprüfung

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD), zugrunde.

(4.1) Dauer

Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen.

(4.2) Orte

Die für die Leistungsprüfung geltenden Distanzritte werden von der Züchtervereinigung in Abstimmung mit dem VDD für jede Saison festgelegt. Die individuellen Prüfungsritte sind aus diesen Veranstaltungen auszuwählen, bei jeweils wechselndem Veranstaltungsort. Ausnahmen hiervon sind von den zuständigen Züchtervereinigungen zu genehmigen.

(4.3) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Hengste nach Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des neunten Lebensjahres.

(4.4) Leistungstest

- a) zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (60-80km) im siebten Lebensjahr,
- b) drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 80 km) im achten bis neunten Lebensjahr, die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

(4.5) Ergebnisermittlung

Gewertet werden Reitkilometer geteilt durch das Reitempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür sind Mindestlänge der Ritte nach a) und b) bei Tempo 5 (5 min pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte. 7jährige Hengsten können aufgrund der von der Züchtervereinigung zu genehmigenden Fristverlängerung von maximal 15 Monaten mittlere Ritte absolvieren. In diesem Fall gilt ein Abzug von 4 Punkten je Ritt.

(4) Turniersportprüfungen

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station oder im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen, Vielseitigkeit und Distanzreiten durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- die 5malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle mindestens in Dressur Kl. S oder Springen der Kl. S oder
- die 3malige Platzierung an 1. bis 3. Stelle mindestens in Vielseitigkeit in der Kl. M oder S,
- 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken, davon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5.

§ 8 Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen

von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) durchgeführt.

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (www.pferd-leistungsprüfung.de).

Für Stuten der Rasse Arabisch Partbred Typ Spezial werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten/Gelände sowie
- Prüfung EI - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Reiten.

(2) Feldprüfung über Distanzritte

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD), zugrunde.

(2.1) Prüfungsdauer und -ort

Alle drei Ritte müssen in einem Kalenderjahr und bei verschiedenen Veranstaltungen absolviert werden

(2.2) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Stuten nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(2.3) Leistungstest

- Mindestens zwei in der Wertung beendete kurze Distanzritte (40-59km, Mindesttempo 6) und Mindestens ein in der Wertung beendeter mittlerer Distanzritt (60-79km, Mindesttempo 6) oder
- Mindestens 3 in der Wertung beendete längere Distanzritte (über 80km, Mindesttempo 6).

(2.4) Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

Die Stute muss vor und nach dem Distanzritt vom Ritttierarzt anhand des Equidenpasses identifiziert werden. Der VDD bestätigt die Leistung, wenn die Rittlisten bzw. die Scheckkarten der drei zu wertenden Distanzritte an die Geschäftsstelle des VDD geschickt werden. Die Bestätigung muss der Züchtervereinigung zugeschickt werden. Das Ergebnis der Prüfung wird in die Zuchtbescheinigung eingetragen und veröffentlicht.

(3) Feldprüfung als Distanzprüfung

Der Distanzsportprüfung liegt das Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD), zugrunde.

(3.1) Dauer

Die Prüfung ist über einen maximalen Zeitraum von 3 Jahren abzulegen.

(3.2) Orte

Die für die Leistungsprüfung geltenden Distanzritte werden von der Züchtervereinigung in Abstimmung mit dem VDD für jede Saison festgelegt. Die individuellen Prüfungsritte sind aus diesen Veranstaltungen auszuwählen, bei jeweils wechselndem Veranstaltungsort. Ausnahmen hiervon sind von den zuständigen Züchtervereinigungen zu genehmigen.

(3.2) Zulassungsbedingungen

Zugelassen sind Stuten nach Vollendung des sechsten Lebensjahres.

(3.3) Leistungstest

- a) zwei mittlere Ein-Tages-Ritte (60-80km),
 - b) drei lange Ein-Tages-Ritte (ab 80 km),
- die in der Wertung abgeschlossen werden müssen.

(3.4) Ergebnisermittlung

Gewertet werden Reitkilometer geteilt durch das Reitempo aus den anerkannten Prüfungsritten. Die Mindestpunktzahl für den erfolgreichen Abschluss sind 72 Punkte. Hierfür sind Mindestlänge der Ritte nach a) und b) bei Tempo 5 (5 min pro km) zugrunde gelegt. Längere Strecken und höheres Tempo ergeben entsprechend höhere Wertungspunkte.

(4) Turniersportprüfung als Distanzprüfung

Als Turniersportprüfung gilt für Stuten auch eine Gesamtleistung von 500km, die auf beliebigen vom VDD genehmigten Distanzritten in einem beliebigen Zeitraum in der Wertung geritten werden oder es müssen 2000 Wertungskilometer auf Distanzstrecken nachgewiesen werden, davon mindestens 500 Wertungskilometer in Tempo 5.

(5) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

die 5malige nach § 38 (2) LPO registrierte Platzierung in Aufbau- oder Turniersportprüfungen mindestens in

- Dressur Kl. A oder
- Springen Kl. A oder
- Vielseitigkeit Kl. VA

§ 9 Weitere Bestimmungen zum Arabisch Partbred Typ Spezial

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

